

179
EINGANG 30. AUG. 2022

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D – 06114 Halle (Saale)

Landschaftsarchitektur
Stadt- und Dorfplanung
Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22

06449 Aschersleben

Martin Planert M.A.

Referent Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 · 52 47 – 427

Telefax 0345 · 52 47 – 460

MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, Stadt Hecklingen, OT Hecklingen

Ihr Schreiben vom: 17.08.2022

29. August 2022

Sehr geehrte Frau Khurana,

Ihr Zeichen

ich danke Ihnen für o. a. Schreiben.

Unser Zeichen

Im Geltungsbereich des BPL sind bei gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA.

22-17535

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-427; Fax: 0345/5247-460; Email: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Martin Planert

EINGANG 01. SEP. 2022



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Birthe Rüdiger
Gebietsreferentin

Telefon 0345 +49 345 2939746
Telefax 0345 +49 345 5247351
bruediger@lda.stk.sachsen-
anhalt.de

www.lda-lsa.de

Stadt Hecklingen, B-Plan „Solarpark Zum Bahnhof“, Vorentwurf Stand
4/2022; TÖB.
Hier: Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

31.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen nicht
betroffen. Somit bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

Bitte berücksichtigen Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie, die
Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birthe Rüdiger

Ihr Zeichen

N. Khur, Schreiben vom
17.08.2022

Unser Zeichen

23.3

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Landschaftsarchitektur Stadt- und Dorfplanung
Dr.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" der Stadt Hecklingen OT Hecklingen

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Khurana,

mit Schreiben vom 17.08.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche (Bebauungsplan - Solarpark Zum Bahnhof) nicht geplant.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für

08.09.2022

32-34290--18231/2022

Thomas Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

diesen Bereich nicht vor.

Geologie

Ingenieurgeologie:

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird aus Gesteinen des Oberen Buntsandstein gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante oberflächennah Auffüllungen und darunter Auesedimente (Tone, Schluffe bis Kiese) vor. Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich der Vorhabenplanung nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken oder weiteren Hinweise.

Hydrogeologie:

Im Plangebiet ist zumindest zeitweise mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

7

186
EINGANG 05. SEP. 2022



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

**Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation**

Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben



Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", Stadt Hecklingen

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Außerhalb meiner Stellungnahme bitte ich Sie, das Aktenzeichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Stadt Hecklingen, in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten geregelt sind, im Kartenbild der Planzeichnung sowie bei Übersichtskarten wie folgt anzubringen:

„[Geobasisdaten/ Stand] ©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-36775-10-8“.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Langner

Halle, 31.08.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
vom 17.08.2022

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52d-V24-8015639-2022

bearbeitet von:
Wolfgang Langner

Telefon: 0345 6912-486

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Standort Halle (Saale)

Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: poststelle.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

Dipl.-Ing. N. Khurana

Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" Stadt Hecklingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben „Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" Stadt Hecklingen“

gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Hinweise:

Die überplante Fläche liegt in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (z.B. Staub) zu rechnen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass einem Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche für erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen seitens des ALFF Mitte nicht zugestimmt wird. Für die Kompensation können beispielsweise bereits vorhandene Biotopflächen aufgewertet werden oder Ökokonten und Ökopoolprojekte, wie die der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt genutzt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Hünsche

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halberstadt, den 19.09.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
N.Khur vom 17.08.2022

Mein Zeichen
11-61240/6 LK SLK 2022/17

Bearbeitet von:
Herrn Hünsche

Telefon: (03941) 671-320
Email:
heinz.huensche@alff.mule.sachs
en-anhalt.de

Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199

Email: alffhbs.poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsqvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500

Stellungnahme Vorentwurf Hecklingen

Von:

An:

[Details ausblenden](#) 23.09.2022 12:40 Uhr

Stellungnahme zum Vorentwurf der Änderung des 2. Teilflächennutzungsplans im Teilbereich der OT Hecklingen, Stadt Hecklingen und des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen, Salzlandkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 17.08.2022, Posteingang 24.08.2022, baten Sie zu o.g. Vorentwürfen um eine Stellungnahme.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

Den Vorentwürfen können wir aus unterhaltungstechnischer Sicht, hinsichtlich Ihrer geplanten Flächennutzung, nur unter Vorbehalt zugestimmen.

Begründung:

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes beabsichtigen Sie die Errichtung eines Solarparks entlang der gesamten Länge des 2. Stichgrabens zum Teichgraben sowie der notwendigen Zufahrt.

Da der 2. Stichgraben zum Teichgraben ein Gewässer 2. Ordnung ist und durch den Unterhaltungsverband „Untere Bode“ unterhalten wird, stellt Ihre Bebauung eine Beeinträchtigung unserer Unterhaltung dar.

Die derzeitige Unterhaltung erfolgt rein maschinell. Bei einer durchschnittlichen Breite von 2 - 3 m Abstand Ihrer Bebauung ist eine ordnungsgemäße maschinelle Unterhaltung nicht mehr gegeben.

Für die Unterhaltung ist gemäß Wassergesetz des Landes S.-A. ein Gewässerrandstreifen von 5m eingehalten werden.

Desweiteren muss eine entsprechend breite Zufahrt zum Gewässer gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Hans-Dirk Sill

Verbandstechniker

Unterhaltungsverband

"Untere Bode"

Ernst-Thälmann-Straße 14

39435 Borne

Tel.: 039263-233

Mail: uhv-unterebode@t-online.de

Internet: www.uhv-unterebode.de



Ihr Projekt: Hecklingen, "Solarpark Zum Bahnhof" - Bebauungsplan und 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans

01.09.2022 08:44

Von Koitsch, Hartmut <h.koitsch@e-ms.de>
An ASD-Khurana@t-online.de <ASD-Khurana@t-online.de>
CC Meyer, Annett <A.Meyer@e-ms.de> Hausdorf, Juliane <J.Hausdorf@e-ms.de>

5 Anhänge - 3,0 MB

Trasse 2960 2022 Lageplan .pdf B B- Plan OT Hecklingen PV Zum Bahnhof Planzeichnung Vorentwurf April 2022.pdf Trasse 2960 2022 Eingang Brief .pdf Trasse 2961 2022 Eingang Brief .pdf smime.p7s

Sehr geehrte Frau Khurana,

im Bereich des geplanten Solarparks gibt es keine Versorgungseinrichtungen der Erdgas Mittelsachsen GmbH sowie der GlasCom Salzlandkreis GmbH.

Seitens der Erdgas Mittelsachsen GmbH gibt es also keine Einwände zu Ihren Planungen.

Bei der Planung der Anschlussleitungen für den Solarpark beachten Sie bitte die in der betreffenden Straße bis zum Objekt Zum Bahnhof 4 vorhandenen Erdgasleitungen, siehe beiliegender Lageplan.

Mit freundlichen Grüßen, Hartmut Koitsch im Auftrag der Erdgas Mittelsachsen GmbH



Unsere aktuelle Firmen-Broschüre finden Sie [HIER](#).

Erdgas Mittelsachsen GmbH
Netzbetrieb
Hartmut Koitsch
Am Druschplatz 14
39443 Staßfurt-Brumby
Deutschland

Position:
Tel: +49 3925 9882 191
Fax: +49 3925 9882 368
E-Mail: h.koitsch@e-ms.de

Sind Sie nicht der Empfänger, so haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und jegliche Verwendung, Veröffentlichung, Weiterleitung, Abschrift oder jeglicher Druck dieser E-Mail ist strengstens untersagt.
Ab dem 25. Mai 2018 gilt für den Bereich des Datenschutzes eine neue europaweite Regelung, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese beinhaltet Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).

Weder Erdgas Mittelsachsen GmbH noch der Absender (Hartmut Koitsch) übernehmen die Haftung für Viren; es obliegt Ihrer Verantwortung, die E-Mail und deren 4 Anhänge auf Viren zu prüfen.

4 Anhänge:

Trasse 2960 2022 Lageplan .pdf

B B- Plan OT Hecklingen PV Zum Bahnhof Planzeichnung Vorentwurf April 2022.pdf

Trasse 2960 2022 Eingang Brief .pdf

Trasse 2961 2022 Eingang Brief .pdf

Versand am 01.09.2022 08:44 von Koitsch Hartmut

Avacon Netz GmbH, Anderslebener Straße 62, 39387 Oschersleben

Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

BP „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen sowie 2.Teiländ. des Teil FP im Teilbereich des OT Hecklingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten von Ihnen das o. g. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan sowie dem Flächennutzungsplan zu.

Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel/Freileitungen unseres Verantwortungsreiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.

Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.

Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Freundliche Grüße

i.V. Carsten Brecht

i.V. Kristina Hilliger

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, finden Sie unter:

<https://www.avacon-netz.de/de/avacon-netz/das-unternehmen-avacon-netz/datenschutz.html>

Avacon Netz GmbH

Anderslebener Straße 62
39387 Oschersleben
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Carsten Brecht
Betrieb Verteilnetze

T 0 39 49-9 37-0
F 0 39 49-9 37-4 00 74

Carsten.brecht@avacon.de
Unser Zeichen: 0625544-AVA

Datum

10. Oktober 2022

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruscheck
Christian Ehret
Frank Schwermer



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Lübecker Str. 2, 39124 Magdeburg

Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Chris Harms | PTI 24 | Fachreferent Team Betrieb
0391 585 86 01 | chris.harms@telekom.de
7. September 2022
Lfd. Nr.: Ost24_2022_12772
Betrifft: B-Plan "Solarpark zum Bahnhof" OT Hecklingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen diesem Schreiben bei.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom besteht, die Photovoltaikanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen.

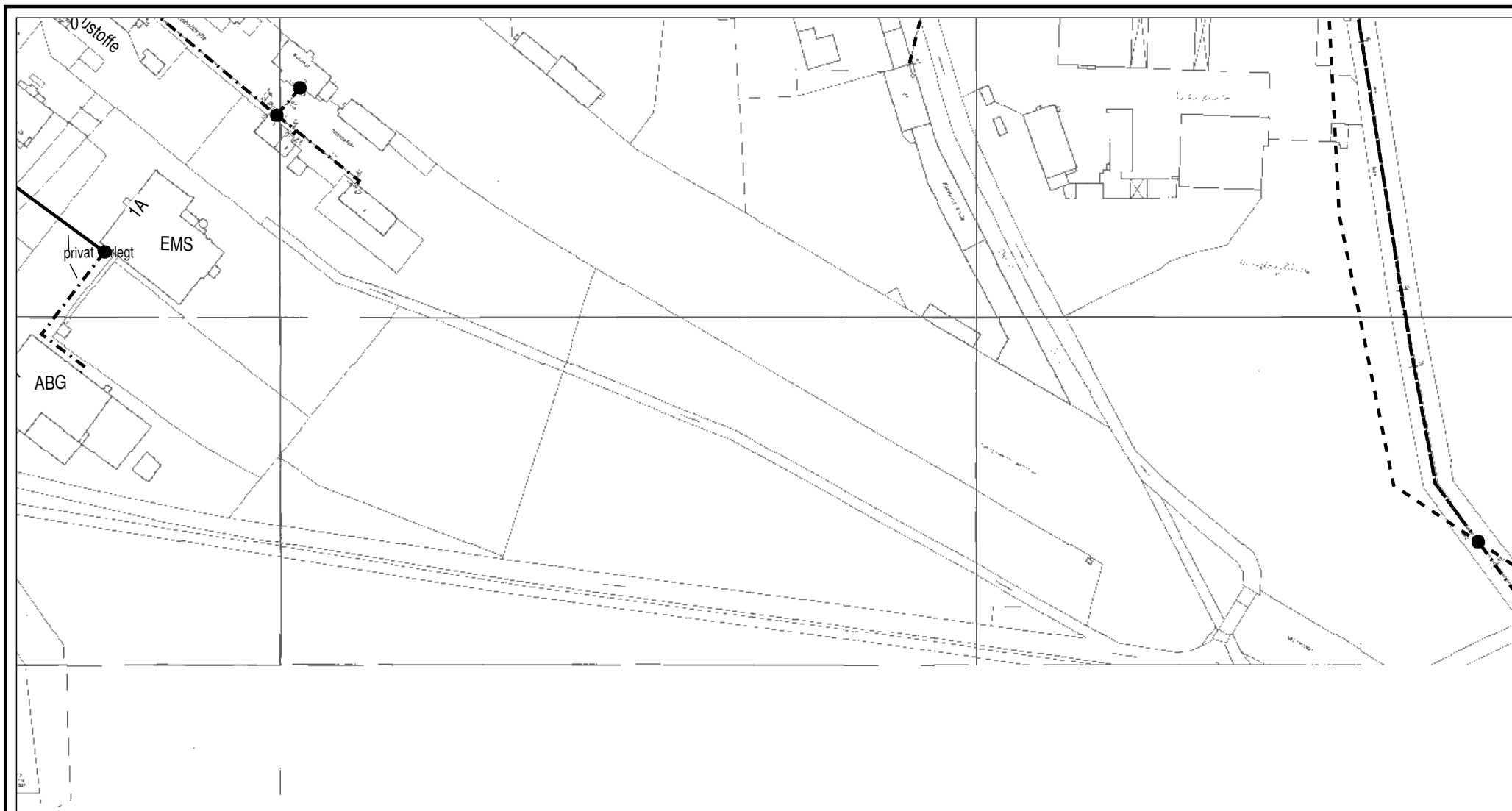
Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. **Chris Harms** 
Digital unterschrieben
von Chris Harms
Datum: 2022.09.07
09:33:25 +02'00'

Anlage: Lageplan



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	2, 3		
	TI NL	Ost	VsB	3925A	Sicht	Lageplan
	Bemerkung:	PTI	Sachsen-Anhalt	Name	Harms, Chris	Maßstab 1:2000
		ONB	Staßfurt	Datum	06.09.2022	Blatt 1

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Landschaftsarchitektur Stadt- und Dorfplanung
Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
18.08.2022

Unser Zeichen
2022-004308-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" der Stadt Hecklingen, OT Hecklingen

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

Sehr geehrte Frau Khurana,

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Ihre Zeichen

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Ihre Nachricht vom
17.08.2022

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Freundliche Grüße

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

50Hertz Transmission GmbH

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Kretschmer

Froeb

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

ASD Dr.-Ing. S.C.Khurana
Frau Khurana
lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Nur per E-Mail nathaliekhurana@t-online.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr Czock	0228 5504- 5291	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	30.08.2022
K-VII-0605-22				

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, Stadt Hecklingen, OT Hecklingen, Salzlandkreis
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 17.08.2022 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55045291
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



Der Verbandsgeschäftsführer

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“
Am Schütz 2 - 39418 Staßfurt

Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Am Schütz 2
39418 Staßfurt

Bearbeiter: Frau Raue

Telefon: (0 39 25) 92 57 - 29
Telefax: (0 39 25) 92 57 - 30
E-Mail: sandra.raue
@bode-wipper.de
(nur für formlose Mitteilungen)

Staßfurt, den 13. September 2022

**Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, Stadt Hecklingen, OT
Hecklingen, Salzlandkreis
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie
Benachrichtigung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3
BauGB**

Hier: Stellungnahme zum Leitungsbestand Trink- und Abwasser

Sehr geehrte Frau Khurana,

mit Schreiben vom 17.08.2022 informierten Sie über die o. g. Maßnahme und baten um Stellungnahme.

Trinkwasser

Entsprechend beigefügtem Bestandsplan befindet sich in unmittelbarer Umgebung im Bereich der Wohngebäude Flur 2, Flurstücke 19 und 20 Anlagenbestand des WAZV „Bode-Wipper“.

Gegen geplante Maßnahme bestehen keine Einwände, sofern die nachstehenden Forderungen im vorgenannten Bereich eingehalten werden.

- Schäden an den Anlagen des WAZV sind auszuschließen.
- Sicherheitsstreifenbreiten entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 sind zu beachten.
- Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes müssen gesonderte Maßnahmen getroffen werden, die mit dem Verband abzustimmen sind. Sämtliche dabei entstehenden Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.
- Die vorhandenen wassertechnischen Anlagen dürfen durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen an der TW-Leitung sind vom bauausführenden Betrieb zu tragen.
- Die Überdeckung unserer Leitung ist nicht zu verringern. Bei Schachtarbeiten ist die

Sprechzeiten Di: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 18:00 Uhr, Do: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 16:00 Uhr

Verbandsgeschäftsführer: Andreas Beyer
Betriebsnummer: 09172906
Steuernummer: 107/144/02353
Besuchen Sie uns im Internet! www.bode-wipper.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse
IBAN DE24800555003021105644 · BIC NOLADE21SES
Deutsche Kreditbank Magdeburg
IBAN DE86120300000000703678 · BIC BYLADEM1001

- 1525 936 0 9 11/12/13
- Tiefenlage unserer Leitung genauestens zu beachten
- Vor Beginn der Arbeiten sind unbedingt eine örtliche Einweisung sowie eine Schachtgenehmigung notwendig. Die dabei erteilten Auflagen sind einzuhalten.
- Zwecks Terminabstimmung setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Rohrnetzmeister, Herrn Vollert, telefonisch zu erreichen unter Tel.: 03925/925734, in Verbindung.

Löschwasser

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ hat die Aufgabe, die Bevölkerung sowie Gewerbe- und Industriebetriebe mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Dafür waren und sind die Trinkwassernetze in den Städten und Gemeinden schon immer ausgelegt. Das bedeutet, dass in Siedlungsstraßen mit geringem Wasserbedarf auch Leitungen mit geringen Nennweiten verlegt wurden, die dann auch nicht in der Lage sind einen ausreichenden Löschwasserbedarf abzudecken. Das ist auch nicht die Aufgabe der Trinkwasserversorgung. Selbstverständlich gestattet es der Verband den Feuerwehren seiner Mitgliedsgemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zu entnehmen.

Die in nächster Nähe eingebauten Hydranten befinden sich im Bereich der Staßfurter Straße sowie des Birkenweges. Die Lage ist beigefügtem Bestandsplan zu entnehmen.

Bei einer Grundbelastung von 1,5 bar wurden vor Ort folgende Durchflüsse gemessen.

Hydrant	Durchfluss in m³/h	Staudruck in bar	Nennweite Hauptleitung
H 94	20	4,1	DN 80
H 165	10	4,1	DN 100

Für Löschzwecke eignen sich Hydranten ab einem Durchfluss von 48 m³/h. Der am Hydranten gemessene Wert kann höchstens zur Verfügung gestellt werden. Hiervon kann jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Löschwasserversorgung abgeleitet werden.

Abwasser

Im betroffenen Geltungsbereich befindet sich kein abwasserseitiger Leitungsbestand des Verbandes.

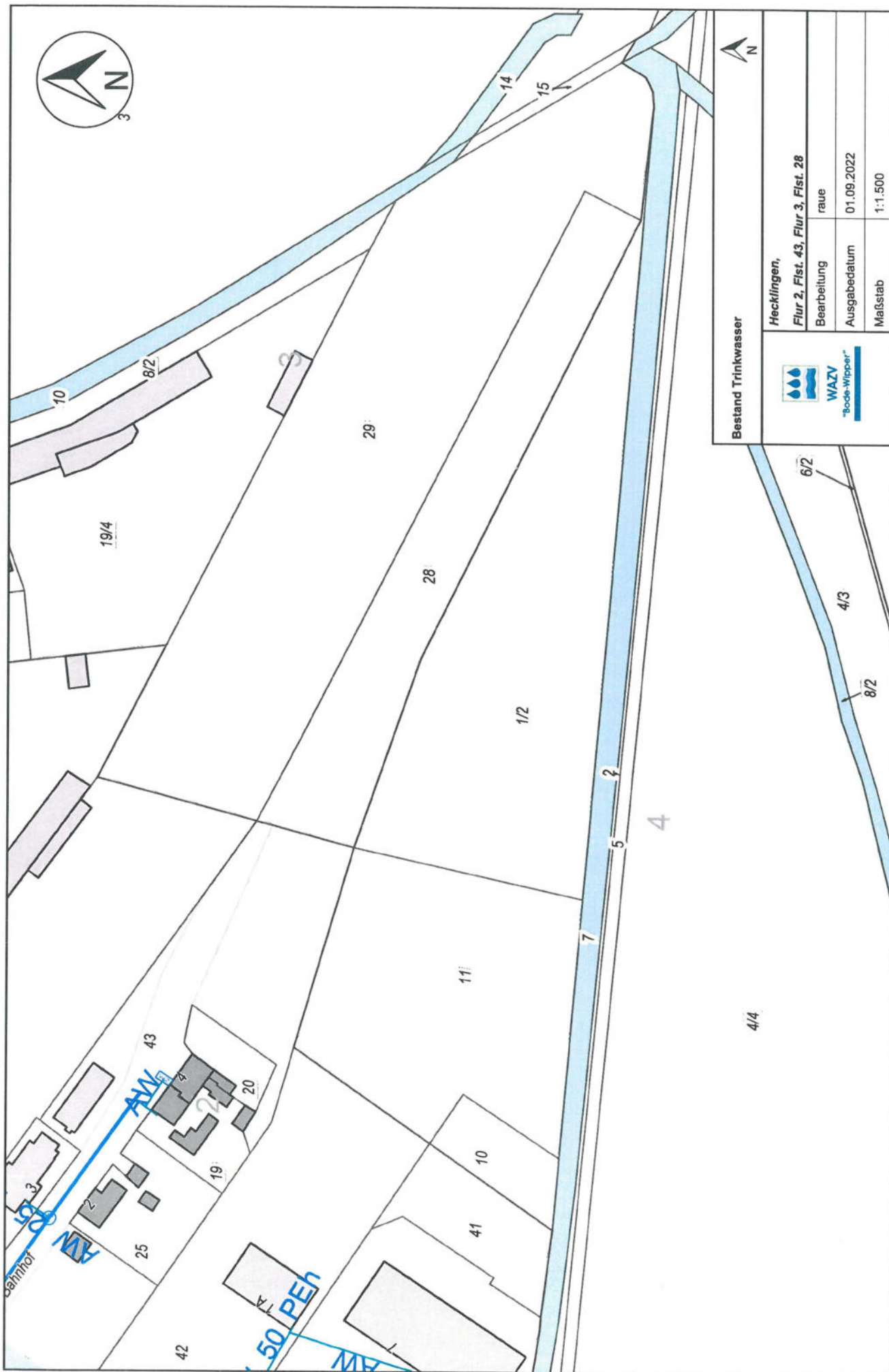
Somit bestehen seitens des Verbandes keine Einwände zum Bebauungsplan „Solarpark zum Bahnhof“ in Hecklingen.

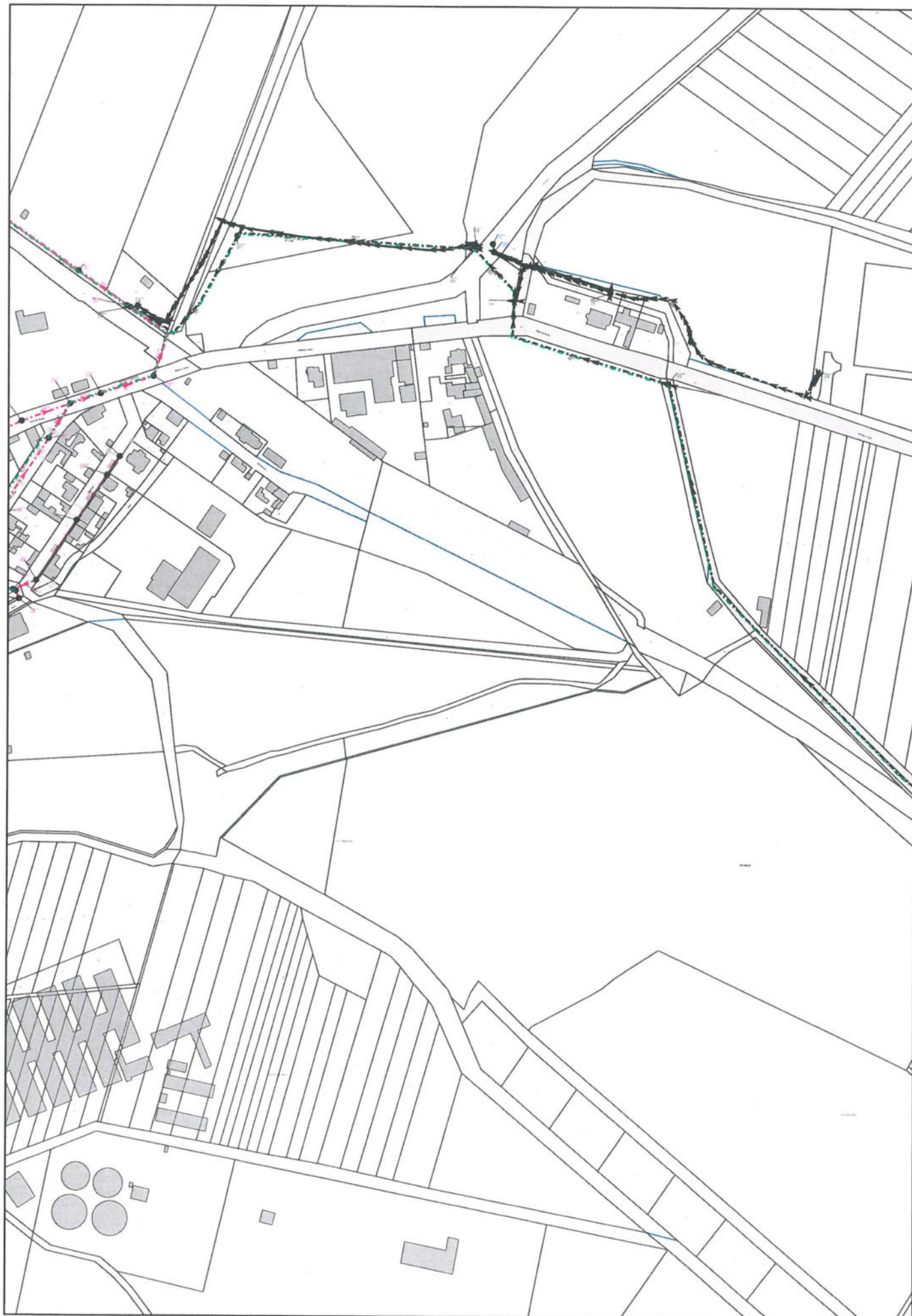
Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sandra Raue







AW: TÖB Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", Stadt
Hecklingen, OT Hecklingen, Salzlandkreis - siehe auch Vorgang 3454

14.09.2022 17:18

Von Frosch, Andrea <Andrea.Frosch@lvwa.sachsen-anhalt.de>

An 'ASD-Khurana@t-online.de' <ASD-Khurana@t-online.de>

Vorhaben: Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", Stadt Hecklingen, OT Hecklingen,
Salzlandkreis - siehe auch Vorgang 3454
Stadt: Hecklingen
Ortsteil: Hecklingen
Landkreis: Salzlandkreis
Aktenzeichen: 21102/01-3453/2022.BP
Kurzbezeichnung: Hecklingen-3453/2022.BP-OT Hecklingen, Solarpark Zum Bahnhof

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in
Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.

Im Auftrag
Frosch

--

Andrea Frosch
Referat 405 - Kommunalabwasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2841
E-Mail: andrea.frosch@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", Stadt Hecklingen, OT Hecklingen, Salzlandkreis

02.09.2022 10:28

Von Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>

An 'ASD-Khurana@t-online.de' <ASD-Khurana@t-online.de>

Sehr geehrte Frau Khurana,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Beteiligung am B-Plan Solarpark Zum Bahnhof Hecklingen und an der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen

01.09.2022 14:53

Von Hammermann, Sophie <Sophie.Hammermann@lvwa.sachsen-anhalt.de>

An 'ASD-Khurana@t-online.de' <ASD-Khurana@t-online.de>

Sehr geehrte Frau Khurana,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für die Vorhaben Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ Hecklingen und 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen der Stadt Hecklingen keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sophie Hammermann

--

Sophie Hammermann

Referat Wasser

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514-2403

Fax.: +49 345 514-2155

E-Mail: Sophie.Hammermann@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stadt Hecklingen, Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen

Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>

An ASD-Khurana@t-online.de <ASD-Khurana@t-online.de>

22.09.2022 08:42

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", Stadt Hecklingen, OT Hecklingen, Salzlandkreis
Stadt: Hecklingen
Ortsteil: Hecklingen
Landkreis: Salzlandkreis
Aktenzeichen: 21102/01-3453/2022.BP
Kurzbezeichnung: Hecklingen-3453/2022.BP-OT Hecklingen, Solarpark Zum Bahnhof

Vorhaben: 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis
Stadt: Hecklingen
Ortsteil: Hecklingen
Landkreis: Salzlandkreis
Aktenzeichen: 21101/00-3454/2022.FNP
Kurzbezeichnung: Hecklingen-3454/2022.FNP-OT Hecklingen, 2. Teiländerung Teil-FNP

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan respektive der 2. Teiländerung des o.g. Teilflächennutzungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. ca. 0,79 ha umfassenden PV- Freiflächenanlage am nordwestlichen Ortsrand von Hecklingen auf der Fläche der ehemaligen Ladestraße südlich der Bahnanlage geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des direkt westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnhäuser Zum Bahnhof Nr. 19 und 20 **erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen** nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können. Auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auf den Anhang 2 vom 3.11.2015 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“ wird hingewiesen.

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
#moderndenken



WG: landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA, 2. Änderung des T-FNP Hecklingen und B-Plan "Solarpark zumn Bahnhof", Vorentwurf, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

An 'asd-khurana@t-online.de' <asd-khurana@t-online.de>

30.09.2022 12:58

Sehr geehrte Frau Khurana,

anbei erhalten Sie zur Kenntnis mein Schreiben nur per mail.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Anna Freymann
--

Anna Freymann
Sachbearbeiterin Sicherung der Landesentwicklung

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 6912 809
Fax.: +49 391 567 7510
E-Mail: Anna.Freymann@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten.

Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Es werden aktuelle Virenschutzprogramme verwendet. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch vom Absender zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließt das Land Sachsen-Anhalt jede Haftung aus.

Von: Freymann, Anna

Gesendet: Freitag, 30. September 2022 12:56

An: 'andrichter@kreis-slk.de' <andrichter@kreis-slk.de>

Betreff: landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA, 2. Änderung des T-FNP Hecklingen und B-Plan "Solarpark zumn Bahnhof", Vorentwurf, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen

61.72.0 1/07_2Änd-TFNP-Heck_08_22

61.72.0 1/07_Heck-Solarpark_08_22

Mein Zeichen: 20221/31-01442.1

Sehr geehrter Herr Richter,

ich bedanke mich zunächst für Zusendung der Unterlagen zu der o. g. Planung.

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 22.08.2022 die Unterlagen zu der o. g. Planung zu.

Die Stadt Hecklingen beabsichtigt die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes „Solarpark zum Bahnhof“ sowie die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen (Vorentwurf, Stand: April 2022).

Der Solarpark soll am Bahnhof Hecklingen auf einer derzeit brachliegenden vormals als Be- und Entladestelle für Güterzüge genutzten teils versiegelten Fläche von ca. 0,79 ha Größe errichtet werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass das o. g. Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Hinblick auf in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zu beteiligen.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Anna Freymann
--

Anna Freymann
Sachbearbeiterin Sicherung der Landesentwicklung

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 6912 809
Fax.: +49 391 567 7510
E-Mail: Anna.Freymann@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten.

Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Es werden aktuelle Virenschutzprogramme verwendet. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch vom Absender zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließt das Land Sachsen-Anhalt jede Haftung aus.



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Hecklingen
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 61.72.0207_PVFAZumBahnhof_08-22
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Lemke
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Straße 77, Zi. 313
Telefon/Fax: 03471 684-1881/684-2828
E-Mail: colemke@kreis-slk.de

Datum: 19.09.2022

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Nach Rücksprache mit der obersten Landesentwicklungsbehörde² (oLEB) liegen die Planunterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde vor. Die landesplanerische Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA³ i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA wird noch erfolgen und ist entsprechend zu berücksichtigen.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich darüber hinaus auch aus informellen Planungen wie städtebaulichen Konzepten oder einem städtebaulichen Rahmenplan, etc. ergeben. Für die Stadt Hecklingen existiert kein gesamträumliches Standortkonzept für Photovoltaik-

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

² Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, Neustädter Passage 15, 06112 Halle (Saale)

³ Landesentwicklungsgesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

Freiflächenanlagen, welches die Planungsabsichten zur Steuerung der Ansiedlung von PVFA im Gebiet der Einheitsgemeinde Hecklingen definiert und geeignete Standorte unter städtebaulichen und raumordnerischen Gesichtspunkten ausgewählt.

Planungsanlass der o.g. Bauleitplanung ist das konkrete Bauvorhaben eines Vorhabenträgers. Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) zur Stromerzeugung aus Solarenergie. Das Plangebiet befindet sich am nord-östlichen Ortsrand der Ortslage Hecklingen, planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Plangebiet gehört zu einer ehemaligen gewerblich (als Ladestraße) genutzten Fläche der nördlich angrenzenden Bahnanlage. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 43 (Gemarkung Hecklingen, Flur 2) sowie das Flurstück 28 (Gemarkung Hecklingen, Flur 3) mit einer Gesamtgröße von ca. 0,79 ha.

Die Stadt Hecklingen verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde. Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Entsprechend beruhen die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen auf dem wirksamen TFNP der Stadt Hecklingen aus dem Jahr 2000 (rechtswirksam seit 24.10.2000) einschließlich der 1. Änderung (rechtswirksam seit 04.09.2018). Der TFNP weist den Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfes überwiegend als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Bahnanlage) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB aus. Untergeordnete Teilflächen entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sind im rechtswirksamen TFNP augenscheinlich als Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 dargestellt.⁴ Grundsätzlich ist der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, ist der TFNP der Stadt Hecklingen im Parallelverfahren zu ändern.

Der Bebauungsplan soll im Normalverfahren nach § 8 BauGB aufgestellt werden.

Im Übrigen wurde im Rahmen der Recherche auf der Homepage der Stadt Hecklingen festgestellt, dass die rechtskräftigen Bebauungspläne, vorhabenbezogenen Bebauungspläne, die bestehenden Vorhaben- und Erschließungspläne sowie die rechtskräftigen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB noch immer nicht eingestellt sind. Mit dem Inkrafttreten des BauGB 2017 ist die Bereitstellung dieser Pläne gemäß § 10a Abs. 2 BauGB eine Sollvorschrift und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Der Zugang dieser Pläne soll für die Öffentlichkeit und auch besonders für potentielle Investoren eine gute Möglichkeit bieten, Informationen zu bestehenden Standortkapazitäten zu erlangen.

3. Planunterlagen

Es wird empfohlen zur eindeutigen Zuordnung und Unterscheidung von anderen Planungen den Plantitel des Bebauungsplanes „Solarpark zum Bahnhof“ durch eine eindeutige Bebauungsplannummer zu ergänzen.

⁴ Eine parzellenscharfe Abgrenzung der dargestellten Nutzungen ist aufgrund der maßstäblichen Unschärfe der Darstellungen des TFNP nicht möglich.

3.1 Planteil A - Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Der vorliegende Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Damit richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 35 BauGB. Ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB erfordert mindestens Festsetzungen über

- die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
- die überbaubaren Grundstücksflächen und
- die örtlichen Verkehrsflächen.

Der vorliegende Bebauungsplan enthält lediglich Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Örtliche Verkehrsflächen sind nicht festgesetzt.

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV⁵. Der gewählte Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu.

Die Kartengrundlage ist hinsichtlich der Vervielfältigungserlaubnis des Urhebers zu ergänzen (üblicherweise Vervielfältigungserlaubnisnummer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo)). Des Weiteren wird angeregt, die verwendeten Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung hinzuzufügen.

Es wird empfohlen, für den Planteil A die Überschrift „Planteil A – Planzeichnung“ zu verwenden und die Überschrift „Planzeichenerklärung“ durch die Rechtsgrundlage nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanZV zu ergänzen.

Des Weiteren sollen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV aus den Planunterlagen die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhen hervorgehen. Insofern wird angeregt, in der Planzeichnung die vorhandene Topographie und vorhandene Geländehöhen (Höhenpunkte) zu ergänzen. Insgesamt ist die Planunterlage in der Darstellung eindeutig von den Festsetzungen abzugrenzen. Selbst bei farbiger Darstellung der Planinhalte verbleiben immer auch Festsetzungen in der Planzeichnung, die durch Eintrag in schwarzer Farbe vorgenommen werden müssen (z.B. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung). Es wird empfohlen, in der Planzeichnung die Planunterlage (vorhandene bauliche Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhen) durch die Verwendung eines hellen Grautons eindeutig von den farbigen und schwarzen Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuheben.

In der Planzeichnung sind mehrere Flurgrenzen dargestellt, die sich aufgrund der schwarzen Liniensignatur nicht von der Darstellung der Flurstücksgrenzen unterscheiden. Dies ist zu überarbeiten. Die Darstellung der Flur- und Flurstücksgrenzen muss eindeutig und zweifelsfrei erkennbar sein. Es wird empfohlen die Liniensignaturen der Flur- und Flurstücksgrenzen hinsichtlich Linienart und Liniestärke ggf. auch in der Farbschattierung so zu variieren, dass diese eindeutig unterschieden werden können. Die verwendete Liniensignatur ist dann in der Planzeichenerklärung entsprechend zu erläutern.

Für die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO wurde in der Planzeichnung das Planzeichen Nr. 1.4.2. der Anlage 1 der PlanZV mit der Beschriftung „SO_{PV}“ verwendet. Dies ist korrekt. In der Planzeichenerklärung wurde jedoch lediglich die Beschriftung „SO“ dargestellt (ohne die tiefergestellte Zweckbestimmung „PV“). Das Planzeichen für

⁵ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

die Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage ist in der Planzeichenerklärung entsprechend anzupassen.

Die in der Planzeichnung verwendete Liniensignatur für die Baugrenze unterscheidet sich von der in der Planzeichenerklärung dargestellten. Für die Darstellung der Baugrenze in der Planzeichnung sollte das Planzeichen Nr. 3.5 der Anlage PlanZV () verwendet werden, welches auch in der Planzeichenerklärung dargestellt ist. Dies ist zu überarbeiten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die verwendete Liniensignatur für die Baugrenze maßstäblich so dargestellt wird, dass die Liniensignatur eindeutig erkennbar ist.

Auf der Planzeichnung sind keine Erschließungsstraßen dargestellt. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erfordert u.a. eine gesicherte Erschließung (§ 30 BauGB). Diese ist nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, zu prüfen inwieweit die (zeichnerische) Festsetzung örtlicher Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches möglich und sinnvoll ist. Durch die Festsetzung örtlicher Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches wären die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB erfüllt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.1 auf S. 3 dieser Stellungnahme verwiesen.

3.2 Planteil B - Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen uneindeutig und städtebaulich begründet sein. Doppelfestsetzungen sind zu vermeiden.

TF 1

Die TF 1.1 zur Art der baulichen Nutzung ist zu streichen, da diese Festsetzung zeichnerisch in der Planzeichnung erfolgt.

TF 2

Die TF 2.1 und 2.3 zum Maß der baulichen Nutzung sind zu streichen, da diese Festsetzungen zeichnerisch in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung erfolgt.

TF 3

Die TF 3.1 zur überbaubaren Grundstücksfläche ist zu streichen, da diese Festsetzung zeichnerisch in der Planzeichnung durch die Darstellung der Baugrenzen erfolgt.

TF4

In der TF4 wird die Erschließung des Plangebietes erläutert. Eine eigentliche Festsetzung für den Geltungsbereich des Plangebietes erfolgt nicht. Die TF4 ist zu streichen, da diese Erläuterung in der Begründung erfolgt.

3.3 Begründung

Unter Punkt 3 der Begründung fehlt eine Erläuterung und Erklärung der Festsetzungen der maximalen Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet. Jede Einschränkung der Baufreiheit bedarf einer städtebaulichen Begründung. Warum wird für die Photovoltaikanlagen einschließlich der genannten notwendigen Nebenanlagen im Plangebiet eine maximale Höhe von 5,0 m festgesetzt? Was wird mit dieser Festsetzung bezweckt? Dies geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Die Begründung ist hinsichtlich der Erläuterung und Rechtfertigung der getroffenen städtebaulichen Festsetzungen zur maximalen Höhe zu ergänzen.

Der 7. und 8. Absatz auf S. 2, unter Punkt 1.1 der Begründung ist vielfach nicht zutreffend und zwingend zu überarbeiten.

In der Begründung wird mehrfach die Begrifflichkeit „rechtskräftiger Flächennutzungsplan“ verwendet. Dies ist nicht zutreffend. Grundsätzlich wird der Flächennutzungsplan als verwaltungsinterne Maßnahme eigener Art ohne Rechtsnormqualität qualifiziert. Bezug nehmend auf den Wortlaut des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO⁶ gehört der Flächennutzungsplan nach der Terminologie des BauGB nicht zu den Satzungen und Rechtsverordnungen.⁷ Im Gegensatz zum Bebauungsplan, bei dem es sich um die Ersatzverkündung einer Rechtsnorm handelt (§ 10 BauGB), ist der Flächennutzungsplan nicht zu verkünden. Er ist keine Satzung (vgl. BVerwG Beschl. v. 20. 7. 1990 – 4 N3/88). Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan *wirksam*.⁸ Folglich ist in den Planunterlagen die Begrifflichkeit „rechtskräftig“ im Zusammenhang mit der Verwendung eines Flächennutzungsplanes durch den Begriff „rechtswirksam“ zu ersetzen.

Auf S. 6 der Begründung wird ausgeführt, dass für den Ortsteil Hecklingen „... seit 16.06.2006 ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan...“ vorliegt. Dies ist nicht zutreffend. Der Teilflächennutzungsplan (TFNP) der Stadt Hecklingen ist seit 24.10.2000 rechtswirksam. Die 1. Änderung des TFNP Hecklingen wurde am 04.09.2018 rechtswirksam. Dies ist zu korrigieren.

Darüber hinaus werden folgende redaktionelle Anmerkungen gegeben:

S. 2 des Inhaltsverzeichnisses: „ABBIKDUNGSVERZEICHNIS“ (ABBILDUNGSVERZEICHNIS)

S. 2, unter Punkt 1.1 7. und 8. Absatz: „... Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage, bestehend aus auf fest aufgeständerten Modultischen errichteten Solarmodulen sowie den notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter. (,) Trafo- und Übergabestation ~~sind~~ auf dem Flurstück 43, Flur 2, außerhalb des Geltungsbereiches, vorgesehen. ...“

Die entsprechenden Absätze sollten überarbeitet werden.

Im Übrigen sind die auf S. 3 unter Punkt 1.2, die auf S. 13 unter Punkt 4 (Absatz 6) sowie die auf S. 66 unter Punkt 15 der Begründung genannten Rechtsgrundlagen auf Aktualität zu prüfen.

4. Weitere Hinweise

Der Salzlandkreis plant und koordiniert den geförderten Breitbandausbau im Rahmen des „Weißer Flecken- Programms“. Für Hecklingen ist ein geförderter Breitbandausbau lediglich in den Gewerbegebieten geplant bzw. abgeschlossen. Somit bestehen keine Belange gegen dieses Vorhaben.

Die **untere Naturschutzbehörde** teilt mit, dass eine Aussage über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erst nach Einreichung des vollständigen Umweltberichtes mit dem dazugehörigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgen kann.

Durch die **untere Wasserbehörde** werden für die Umsetzung des Bebauungsplanes folgende Hinweise gegeben:

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

⁷ Aufsatz von Professor Dr. Monika Böhm in Recht der Bauleitplanung | JA 2013, 81

⁸ Vgl.: Kautzenberger, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Kautzenberger, BauGB Kommentar, § 6 Rn. 92-95

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 WHG⁹). Für gewerblich genutzte Grundstücke (bzw. keine Wohngrundstücke) ist die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) gemäß § 10 i.V.m. §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig. Die Benutzung eines Gewässers umfasst unter anderem auch das gezielte Versickern von Niederschlagswasser über technische Anlagen. Sollte eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschächten etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Versickerungszulässigkeit (Altlasten) des Bodens ist dann durch ein Versickerungsgutachten nachzuweisen.

Das Plangebiet befindet sich zum Teil im Gewässerrandstreifen des Teichgrabens sowie des Grabens Beek. Beide Gräben sind Gewässer zweiter Ordnung. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben des § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA¹⁰ zu beachten. Im Übrigen sind die Gewässer sowie die Gewässerrandstreifen in der Planzeichnung mit aufzunehmen.

Aus Sicht der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen Einwände gegen den Vorentwurf, da den Planunterlagen kein Blendgutachten beiliegt, kein alternativer vorbeugender Blendschutz vorgesehen ist und sich schutzbedürftige Nutzungen angrenzend an das Gebiet befinden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist in einem Blendgutachten nachzuweisen, dass keine unzulässigen Blendwirkungen in der Nachbarschaft auftreten oder es sind in Ergänzung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes vorbeugend geeignete Flächen für Sichtschutzpflanzungen auszuweisen, um mögliche unzulässige Blendwirkungen zu vermeiden.

Der vorliegende Planentwurf betrifft ein Gebiet, welches westlich in einem Abstand von nur ca. 20 m an vorhandene Wohnbebauung und in nördlicher Richtung an Flurstücke mit Schienenverkehr im Eigentum der DB Netz AG grenzt. Durch das Vorhaben und die vorgesehene Nutzung dürfen keine unzulässigen Immissionen wie Blendwirkungen auf in der Umgebung befindliche schutzwürdige Räume, Außenflächen, Schienen und Straßenverkehr verursacht werden. Es wird in der vorliegenden Begründung wiederholt angenommen, dass es in der Nachbarschaft nicht zu erheblichen Blendwirkungen kommen wird. Diese Annahme ist jedoch nicht richtig. Vielmehr trifft zu, dass es aufgrund der Nähe des Schienenverkehrs und der Lage der westlich angrenzenden Wohnbebauung im Radius von 100 m zur geplanten Anlage möglich ist, dass auch unzulässige Blendwirkungen auftreten werden. Treten unzulässige Blendwirkungen auf, müssen diese durch geeignete Maßnahmen wie Sichtschutzbepflanzungen verhindert werden.

Die aktuell vorliegenden Unterlagen und Pläne enthalten aber weder ein Blendgutachten noch andere vorsorgende Maßnahmen wie z.B. die Sicherung geeigneter Flächen im Plangebiet für Sichtschutzpflanzungen um ggf. möglichen Blendwirkungen entgegenwirken zu können. Daher ist die Forderung eines Blendgutachtens oder eine Nachbesserung des Bebauungsplanes mit der Ergänzung von Flächen für Sichtschutzpflanzungen verhältnismäßig und angemessen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen trotz niedriger Bauhöhen geeignet sind Funkmessstationen der Bundesnetzagentur zu stören. Daher ist die Bundesnetzagentur im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** weist darauf hin, dass eine Baugenehmigung erst dann erteilt werden kann, wenn die Entwidmung der Fläche durch die Deutsche Bahn AG rechtskräftig geworden ist.

⁹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

¹⁰ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)

Durch den **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst** werden zum Planentwurf folgende Hinweise gegeben:

Die Stadt Hecklingen ist als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Hecklingen nach § 2 BrSchG¹¹ zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Beachtung des Merkblattes „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen (Solaranlagen zur Stromgewinnung)“ der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. im Rahmen der Einsatzplanung hingewiesen. Um die Photovoltaik-Anlage ist eine Umfahrung vorzusehen. Die Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

Der **Fachdienst Gesundheit** stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass die in den Unterlagen dokumentierten Angaben eingehalten werden.

Die Prüfung auf **Kampfmittelverdachtsflächen** im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelasteten Flächen befinden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Die **untere Abfallbehörde** sowie die **untere Bodenschutzbehörde** äußern keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter



¹¹ Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)



DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

Dipl. Ing. N. Khorana

Lindenstraße 22

06449 Aschersleben

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlinring 3
04105 Leipzig

www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Tel.: 0341 968 8651

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TOEB-ST-22-141036

29.09.2022

Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, Stadt Hecklingen, OT Hecklingen, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand: April 2022

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Benachrichtigung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: (per Mail) 17.08.2022

Sehr geehrte Frau Khurana, sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Verfahren.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. 2. Änderung befindet sich bahnlinks der Bahnstrecke Staßfurt – Blumenberg (6860) im Bereich ca. Bahn-km 4,65 – 4,9. Im betroffenen Streckenabschnitt ist die Bahnstrecke an die Ascherslebener Verkehrsgesellschaft mbH (A.V.G.) verpachtet.

Wir haben den Pächter zum Verfahren beteiligt, leider liegt uns bis zum heutigen Tage keine Stellungnahme vor.

Grundsätzliches

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
UST-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
N.N.

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler





der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist auszuschließen.

Ergänzend und allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind.

Auf DB-Grundstücken und im Umfeld dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Entwässerung / hydrologischen Verhältnisse so verändern, dass sie Auswirkungen auf die Bahnanlagen haben. Die Entwässerung des Solarparks darf nicht in Richtung Bahngelände geleitet werden.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).

Die geplanten Festsetzungen werden erst nach Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 BauGB), zulässig.

Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text- sowie Planteil des Bebauungsplans festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Freistellung werden die Belange der DB AG abgefragt und ermittelt, ob es Leitungsbestände im Geltungsbereich gibt. Derzeit liegt noch keine Anfrage dazu vor.

Verfahren

Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



3/3

DB AG - DB Immobilien

i. V.

i. A.

- **+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**



WG: Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, Stadt Hecklingen, OT Hecklingen, Salzlandkreis

05.10.2022 15:40

Von Isabel Siebert <Isabel.Siebert@deutschebahn.com>
An ASD-Khurana@t-online.de <ASD-Khurana@t-online.de>
CC Dispo <dispo@die-avg.de>

1 Anhang - 453,8 KB

 TÖB-ST_22_141036_Solarpark_zum_Bahnhof_Hecklingen (SWA7558216e88).pdf

Sehr geehrte Fr. Khurana,

wir haben nun eine Stellungnahme von der Ascherslebener Verkehrsgesellschaft mbH (A.V.G.) bekommen. Wir möchten daher unsere Stellungnahme wie folgt ergänzen:

Die A.V.G. ist Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zwischen Staßfurt und Egeln, hier verkehren auch Züge. Es handelt sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, welche sowohl durch den Pächter als auch durch Dritte für Güter- und Personenverkehre genutzt werden kann.

Den Planungen steht aus unserer Sicht des Pächters nichts entgegen. Für den Pächter interessant wäre, ob ein Zaun an der Stelle das Gelände zur Eisenbahn abtrennen wird, wo aktuell der alte Zaun steht. Kabel und Leitungen befinden sich im gesamten Gleisbereich nur am Bahnübergang, welche für die A.V.G. noch einmal interessant werden könnten. Auch die vorhandene Gleisfeldbeleuchtung ist außer Betrieb.

Wichtig ist in jedem Fall, dass bei den Bauarbeiten nicht weiter an den Gleisbereich herangetreten werden kann, als der Standort des aktuellen Zauns. Gerne kann der Bauherr direkt mit Herrn Rott von der A.V.G. Kontakt aufnehmen um sich über die Zaunaufstellung abzusprechen.

Kontaktdaten: Martin Rott
A.V.G. Ascherslebener Verkehrsgesellschaft mbH
Ascherslebener Straße 12
39435 Egeln
Deutschland

Tel.: +49 39268 – 9897-04
Fax: +49 39268 – 9897-01

m.rott@die-avg.de

Verpachtet sind die Bahnsteige und Gleisanlagen an die A.V.G. Das ehemalige Empfangsgebäude sowie der Güterschuppen befinden sich nicht in Pachtverhältnis.

Sollte der Bauherr die alten Laternen entfernen wollen, so kann er an die A.V.G. herantreten. Dies würde die A.V.G. übernehmen wollen.

Ein Blindgutachten ist im Rahmen der Entwurfsbeteiligung vorzulegen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Siebert (*#GernePerDu*)
Baurecht II, CR.R O42

Deutsche Bahn AG
Tröndlinring 3, 04105 Leipzig
Tel. +49 341 968 8651, Fax 069 265 56530
MS Teams: [Chat](#) | [Call](#)

Der DB-Konzern im Internet >> <http://www.deutschebahn.com>

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

Von: NathalieKhurana@t-online.de <NathalieKhurana@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. August 2022 12:32
An: DB.DBImm.Baurecht-Südost <DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com>
Betreff: TÖB-Beteiligung

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von nathaliekhurana@t-online.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Dipl.-Ing. N. Khurana
Landschaftsarchitektin

ASD
Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Tel.: 0 34 73 – 91 21 17
Fax: 0 34 73 – 91 21 18
Mobil: 0172 – 54 82 182
Mail: nathaliekhurana@t-online.de
ASD-Khurana@t-online.de

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

Landschaftsarchitektur Stadt- und Dorfplanung
Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Vorab per E-Mail an:
ASD-Khurana@t-online.de

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
63140-631pt/007-2022#077

Bearbeitung: Eileen Kaufmann
Telefon: +49 (345) 6783-127
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 26.10.2022
EVH-Nummer:

Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen
Bezug: - Ihr Schreiben vom 17.08.2022, ohne Az.
- Vorentwurf (Stand: April 2022)
Anlagen: ---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 22.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die in Rede stehende Flächen des Bebauungsplanes befinden sich neben der Eisenbahnstrecke 6860 Staßfurt – Blumenberg und wurden zuletzt als Ladestraße genutzt. Der derzeitige Betreiber des Streckenabschnitts zwischen Staßfurt und Egeln ist die A.V.G. Ascherslebener Verkehrsgesellschaft mbH. Diese hat jedoch die Ladestraße auf den Flurstücken 43 (Flur 2) und 28 (Flur 3) der Gemarkung Hecklingen mit der Betriebsübernahme des Bahnhofs Hecklingen nicht wieder in

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Betrieb genommen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ladestraße zuletzt von der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Vorgängergesellschaft betrieben wurde.

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan sollen Eisenbahnbetriebsanlagen der Ladestraße ersatzlos überplant werden. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Tatsache, dass zurzeit die Ladestraße nicht mehr für den Eisenbahnbetrieb genutzt wird oder womöglich teilweise bereits zurückgebaut worden ist, keinerlei Einfluss auf den fachplanungsrechtlichen Status dieser Flächen hat. Es handelt sich weiterhin um Bahnbetriebsanlagen, für die das Eisenbahn-Bundesamt mit Blick auf den letzten Betreiber zuständig ist.

Das Überplanen von Eisenbahnbetriebsanlagen ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet Ihr Plan gemäß § 38 BauGB hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, sofern Ihre Planungen dem Fachplanungsrecht der Bahn widerspricht. Dieses ist vorliegend der Fall.

Um die von Ihnen angestrebten Planungsziele zu verwirklichen, muss daher ein gesondertes Freistellungsverfahren nach § 23 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt werden. Antragsbefugt im Freistellungsverfahren nach § 23 AEG sind der Grundstückseigentümer, das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, und der Träger der Straßenbaulast einer öffentlichen Straße, der diese Grundstücke für Zwecke des Straßenbaus zu nutzen beabsichtigt. Nähere Hinweise zur Gestaltung und zum notwendigen Inhalt eines noch zu stellenden Freistellungsantrages können auch der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes entnommen werden.¹

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ecke

¹ www.eba.bund.de (Themen → Freistellung).

Verbandsgemeinde Vorharz

Die Bürgermeisterin



Verbandsgemeinde Vorharz - Markt 7 - 38828 Wegeleben

Landschaftsarchitektur
Stadt- und Dorfplanung
Dipl. Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde

- Stadt Wegeleben
- Stadt Schwanebeck
- Gemeinde Dittfurt
- Gemeinde Groß Quenstedt
- Gemeinde Harsleben
- Gemeinde Hedersleben
- Gemeinde Selke-Aue

Handelnd im Namen und Auftrag der
Gemeinde Selke-Aue

Amt: Bauamt
Bearbeiter/in: Torsten Ilgenstein
Durchwahl: 03 94 23 / 85 1 – 67
Fax: 03 94 23 / 85 1 – 93
E-Mail: torsten.ilgenstein@vorharz.net

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
N. Khur, 17.08.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
IL

Datum
12.09.2022

Bebauungsplan „Solarpark zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen

Sehr geehrte Frau Khurana,

gegen das o. g. Vorhaben der Stadt Hecklingen bestehen von Seiten der Gemeinde Selke-Aue keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von der Gemeinde nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.

Freundliche Grüße
i. A.

Ilgenstein
Sachbearbeiter Bauamt

Stadt Staßfurt

Der Bürgermeister

200
EINGANG 21. SEP. 2022



Stadt Staßfurt • Postfach 1164 • 39401 Staßfurt

Stadt Hecklingen
c/o Planungsbüro Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Fachbereich: II
Fachdienst/ 61 – Liegenschaften, Planung
Serviceeinheit: und Umwelt
Bearbeiter/in: Frau Albrecht
Telefon: 03925 981-262
Straße: Steinstraße 19
Zimmer: 212
E-Mail: petra.albrecht@stassfurt.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich am ersten Samstag im Monat
von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum
13.09.2022

2. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Hecklingen im Teilbereich Hecklingen und Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen, OT Hecklingen Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Marholdt,
sehr geehrte Frau Khurana,

Ihre Schreiben vom 17.08.2022 sind bei der Stadt Staßfurt am 24.08.2022 eingegangen.

Sie informierten die Stadt Staßfurt über die frühzeitige Auslegung der o.g. Bauleitplanungen. Auf einer ca. 0,79 ha großen Brachfläche (Konversionsfläche), welche bisher für Eisenbahnzwecke gewerblich genutzt war, soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach Vorgaben des Erneuerbare - Energien - Gesetzes (EEG) errichtet werden. Es liegt ein konkretes Bauvorhaben des Vorhabenträgers – BauFaktor GmbH, Jülich vor. Die nördlich des Plangebietes verlaufende Bahnlinie ist außer Betrieb aber noch nicht entwidmet.

Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand und den mir vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf ergeben sich von Seiten der Stadt Staßfurt keine Bedenken oder Einwände gegenüber den o.g. Bauleitplanungen.

Für den weiteren Planungsprozess wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Freundliche Grüße

René Zok
Bürgermeister

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE30 8005 5500 3021 1008 80
BIC NOLADE21SES
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE05AZZ00000021316

Postanschrift:
Hohenexlebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Telefon: 03925 981-0
Fax: 03925 981-205

Internet: www.stassfurt.de
E-Mail: stadt@stassfurt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

185
EINGANG 02. SEP. 2022

25

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Der Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Saale-Wipper * Platz der Freundschaft 1 * 39439 Güsten

**Landschaftsarchitektur Stadt- und
Dorfplanung
Dipl.-Ing. Frau Nathalie Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben**

Ihr Zeichen: N.Khur
Ihre Nachricht vom: 17.08.2022
Mein Zeichen:
Meine Nachricht:

Bearbeiter: Frau Schwertfeger
Telefon: 034692/283-232
Telefax: 034692/283-109
E-Mail: info@saale-wipper.de

Datum: 31.08.2022

**Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, Stadt Hecklingen, OT Hecklingen,
Salzlandkreis**

Fassung: Vorentwurf, Stand: April 2022

**hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie
Benachrichtigung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2, Satz 3
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Mitgliedsgemeinden der
Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen
den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen
vorzubringen haben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schwertfeger
Bauleitplanung und Hochbau
Fachbereich Bau